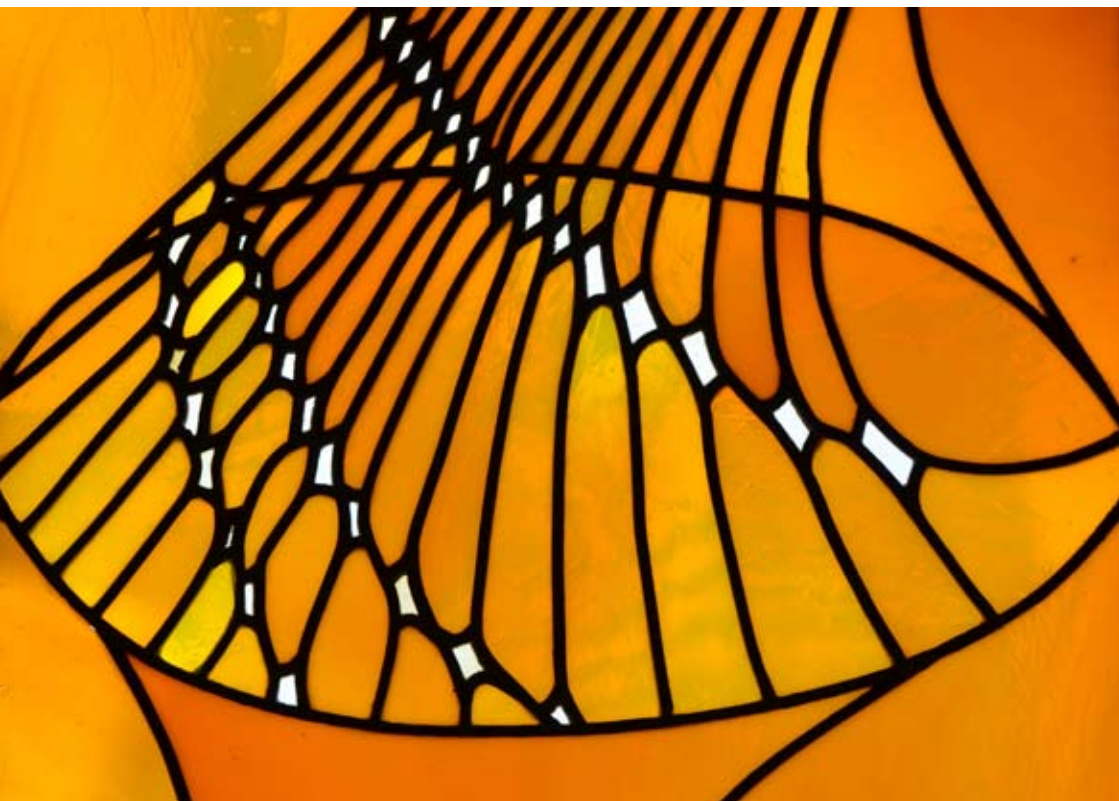


Kirchliche Volksabstimmung
vom Sonntag, 6. Dezember 2015

Neue Kirchen- verfassung

Bericht des Synodalarates an die Stimmberechtigten
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern





Inhaltsverzeichnis

Bericht des Synodalrates

Die Vorlage in Kürze	4
Abstimmungsfrage	5
Kirchliche und gesellschaftliche Änderungen führen zur Totalrevision der Verfassung von 1968	6
Etappen auf dem Weg zur neuen Kirchenverfassung	8
Einige Merkmale der vorliegenden Kirchenverfassung	9
Zehn Punkte, die sich mit der neuen Kirchenverfassung konkret ändern	10
Übersicht über die neue Kirchenverfassung	12
Empfehlungen der Synode und des Synodalrates	17

Abstimmungsvorlage

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern	20
---	----

Die Abbildungen zeigen Ausschnitte von Kirchenfenstern in verschiedenen Reformierten Kirchen im Kanton Luzern. Fotos: Kurt Wisler, Luzern.

Bericht des Synodalarates

Die Vorlage in Kürze

Die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern aus dem Jahre 1968 ist in die Jahre gekommen, weshalb die Synode 2009 eine Totalrevision beschlossen hat. Das Verfahren hat eine längere Zeitspanne in Anspruch genommen. Die Synode¹ hat die neue Kirchenverfassung nach zweimaliger intensiver Lesung am 17. Juni 2015 mit 58 Stimmen, bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Ihnen, geschätzte Stimmberechtigte, wird jetzt die Vorlage am Abstimmungssonntag vom 6. Dezember 2015 vorgelegt. Die neue Kirchenverfassung kann in Kraft treten, wenn sie von Ihnen an der Urnenabstimmung angenommen und danach vom Kantonsrat genehmigt worden ist.

Gemäss der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 ist die evangelisch-reformierte Landeskirche eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. § 80 Abs. 1 lautet: «Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind autonom. Sie regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.»

Die Kirchenverfassung ist der oberste Grunderlass der Reformierten Landeskirche.² Sie legt die Strukturen der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden fest und bestimmt den rechtlichen Rahmen für deren vielfältige Aktivitäten. Sie strukturiert die Dienste und Aufgaben. Sie definiert in grundlegender Weise Rechte und Pflichten der Mitglieder, Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und der Kirchengemeinden. Sie regelt das Finanzielle und den Finanzausgleich in den Grundzügen, zudem auch den Rechtsschutz.

¹ Die Synode ist die oberste landeskirchliche Behörde. Sie entspricht beim Kanton in etwa dem Kantonsrat. Der Synodalarat ist die oberste ausführende Behörde, das «Pendant» beim Kanton ist der Regierungsrat.

² Auf kantonaler Ebene ist es die Kantonsverfassung, auf Bundesebene die Bundesverfassung.

Die neue Kirchenverfassung trägt kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung. Einzelne Bereiche sind im Vergleich zur noch geltenden Kirchenverfassung neu oder anders geregelt, so gilt ab Inkrafttreten zum Beispiel neu das Stimmrechtsalter 16 (statt bisher 18). Synode und Synodalrat sind überzeugt, den Stimmberechtigten hiermit eine zukunftsfähige Vorlage für eine neue Kirchenverfassung zu unterbreiten, die den Erfordernissen der Zeit entspricht und die den Auftrag der Landeskirche unterstützt und fördert.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: **«Stimmen Sie der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern gemäss Beschluss der Synode vom 17. Juni 2015 zu?»**

Wenn Sie die Kirchenverfassung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit *Ja*. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.



Kirchliche und gesellschaftliche Veränderungen führen zur Totalrevision der Verfassung von 1968

Die geltende Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern datiert vom 28. November 1968.³ Sie konstituierte die damals neu gegründete evangelisch-reformierte Landeskirche. Seit ihrem Bestehen wurde die Kirchenverfassung mit Ausnahme eines Anhangs (betreffend Zusammensetzung der Wahlkreise) nicht abgeändert.

Seit der Gründung der Reformierten Landeskirche hat sich vieles in der Kirche, in der Gesellschaft und im Kanton verändert, so dass sich eine Totalrevision der Verfassung aufdrängte.

Diese neuen Realitäten und Entwicklungen, die sich auch im obersten Erlass der Kirche niederschlagen müssen, zeigen sich bei Folgendem, wobei hier nur einzelne Punkte angeführt werden:

- Die Ökumene (Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen) kommt in der bisherigen Kirchenverfassung nicht vor. Die reformierte Kirche musste sich damals im römisch-katholisch geprägten Umfeld behaupten. Auch die Kontaktpflege mit anderen Religionsgemeinschaften war noch kein Thema. Die Mitgliedschaft in einer der drei Landeskirchen war selbstverständlich. Heute treffen wir eine andere Situation an.
- Die Erwartungen an die Kirchgemeinden und an die Landeskirche sowie die Stellung und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden haben sich verändert. Alternative Formen kirchlicher Arbeit, der Mitgliederrückgang in den urban geprägten reformierten Kirchen, schweizweite kirchliche Diskussionen zum Verständnis der Ämter oder der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Kirchen illustrieren diese Entwicklungen.
- Mitwirkungsformen mussten nach 40 Jahren neu überdacht werden. So ist es wichtig, die Freiwilligenarbeit durch Nennung in der Kirchenverfassung anzuerkennen. Zur demokratischen Mitwirkung: Die Unterschriftenzahlen für Volksbegehren (namentlich Initiative, Referendum) waren, auch anhand der Zahl der Reformierten, zu überprüfen.
- Das kirchliche Berufsfeld hat sich stark erweitert. Neue Berufstypen sind entstanden. So war es auch ein erklärtes Ziel dieser Verfassungsrevision, das Diakonat zu stärken.

³ Die geltende Kirchenverfassung (Erlass 11.010) kann beim Synodalsekretariat bestellt oder auf der Website der Reformierten Kirche Kanton Luzern heruntergeladen werden: <http://reflu.ch/wp-content/uploads/2015/08/11.010-Verfassung.pdf>

- Die Reformierte Kirche des Kantons Luzern ist in der schweizerischen Kirchenlandschaft auf verschiedenen Ebenen Verpflichtungen eingegangen. So ist unsere Landeskirche Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) geworden und sie hat schweizweite wichtige Vereinbarungen unterzeichnet, beispielsweise im Bereich des kirchlichen Ausbildungswesens. Die Luzerner Kirche hat sich über den eigenen Kanton hinaus geöffnet.
- Die Synode hat der Landeskirche im Laufe der letzten gut vier Jahrzehnte eine grosse Zahl neuer Aufgaben zugewiesen. Dazu zählen nebst anderen die Schaffung von Spitalpfarrämtern, die Beauftragungen der Hochschuleseelsorge und die Schaffung von Fachstellen, etwa im Bereich der Kommunikation und des Religionsunterrichts. Etliche soziale und beratende Institutionen entstanden in ökumenischer Partnerschaft, zum Beispiel der Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern oder die Polizei- und Feuerwehrseelsorge.



- Die Gemeindeautonomie und weitere Fragen der Bestandes- oder Gebietsänderungen von Kirchgemeinden wurden zeitgemässer geregelt, auch in Anlehnung an die neue Kantonsverfassung.
- Es wurde die Grundlage für einen zeitgemässen Finanzausgleich geschaffen.
- Zu bedenken und zu gewichten war nicht zuletzt, dass die seit 2008 geltende neue Kantonsverfassung die Stellung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden anders umschreibt als noch die Staatsverfassung von 1875. Auch im Lichte der neuen Kantonsverfassung, die der Landeskirche ausdrücklich ihre Autonomie zuerkennt, sowie des Gemeindegesetzes von 2004 mussten Bestimmungen neu gefasst werden.

Etappen auf dem Weg zur neuen Kirchenverfassung

- Die Synode hatte am 27. Mai 2009 beschlossen, dass eine Totalrevision der Kirchenverfassung anzugehen ist. In der Zeit bis Juni 2010 erarbeitete der Synodalrat einen Fragebogen. Dieser sollte – entlang dem Aufbau der geltenden Kirchenverfassung – zu überarbeitende und neue Themen einer kommenden Kirchenverfassung benennen.
- Von 2011 bis 2012 fand ein Mitwirkungsverfahren zu Verfassungsrevision und Strukturdiskussion statt. Die Kirchgemeinden haben sich daran intensiv beteiligt. In sieben Teilprojektgruppen wurde an wichtigen Verfassungsthemen gearbeitet; unter anderem: Strukturen, Steuern/Finanzen, Mitgliedschaft, personalrechtliche Fragen, Ämter/Gemeindeleitung. Zudem fand eine Gesprächssynode zu diesen Themenfeldern statt.
- Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens liess der Synodalrat durch das Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg einen Vorentwurf einer Kirchenverfassung erarbeiten. Anschliessend hat er diesen eingehend beraten und bereinigt.
- Der Vorentwurf wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 einer öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet. Diese stiess auf reges Interesse. Danach wertete der Synodalrat die Vernehmlassungsergebnisse aus und konnte dabei viele Eingaben für den Entwurf berücksichtigen. Einzelne Vorschläge des Vorentwurfs wurden als Folge der Vernehmlassung auch wieder fallen gelassen.
- Der Entwurf ist im September 2014 der Synode vorgelegt worden. Vorab wurde er von der hierzu eingesetzten vorberatenden Kommission der Synode diskutiert.
- Die Synode hat den Entwurf in 1. Lesung an vier Sitzungen im Spätherbst 2014 beraten, mit Schlussabstimmung vom 13. Dezember 2014. Themen wie das Kirchenverständnis, die Mitgliedschaft, die maximale Grösse einer Kirchgemeinde sowie die Sitzverteilung, also die Anzahl Synodale pro Kirchgemeinde, wurden dabei am intensivsten debattiert. Bei der ersten Lesung ergab sich ein Schlussergebnis von 35 Ja, 19 Nein und 2 Enthaltungen.
- Die 2. Lesung hat am 13. Mai 2015 stattgefunden. Zu den strittigen Punkten der 1. Lesung konnten zwischenzeitlich Konsenslösungen erarbeitet werden. Zudem wurde die Vorlage von der Redaktionskommission der Synode überprüft.
- Die Kirchenverfassung ist schliesslich in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2015 mit 58 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen von der Synode angenommen worden.

Einige Merkmale der vorliegenden Kirchenverfassung

- Die vorliegende neue Kirchenverfassung ist mehr als ein oberstes landeskirchliches Organisationsgesetz. Sie stellt eine **kirchlich-theologische Grundlage** für das vielfältige Wirken der Kirche dar. Dies kommt auch in sprachlichen Merkmalen zum Ausdruck. Vereinzelt heisst es, dass eine Behörde die oberste «menschliche» Verantwortung trägt. Damit wird betont, dass der Souverän dieser Kirche Jesus Christus und «nicht von dieser Welt» ist (Johannes 18,36). Im Unterschied zur bisherigen Kirchenverfassung ist auch eine Präambel vorangestellt.
- Auch der Synode ist ausdrücklich eine theologisch-kirchenleitende Funktion zuerkannt. Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den **geistlichen Grundzügen** (§ 28 Abs. 3). Entsprechendes gilt für den Synodalrat und für den Kirchenvorstand: Sie nehmen ihren Dienst «in theologisch-geistlicher Verantwortung» wahr (§§ 38 Abs. 2, 21 Abs. 3).
- Die Kirchenverfassung belässt den Kirchgemeinden die Freiheit, wie sie sich intern organisieren wollen. Der Handlungsspielraum für die Kirchgemeinde oder die **Gemeindeautonomie** werden im Vergleich zum Bisherigen noch vergrössert.
- Die Kirchenverfassung bestimmt die **Grundzüge der Organisation**. Sie kann und will diese aber nicht im Detail regeln. Gestützt auf die Kirchenverfassung erhalten weitere Erlasse ihre verfassungsrechtliche Grundlage, so namentlich die Kirchenordnung (diese befasst sich mit dem kirchlichen Leben, unter anderem Taufe, Abendmahl, Gottesdienst, Religionsunterricht). Die Kirchenverfassung ist die rechtliche Grundlage für die nachgeordneten kirchlichen Gesetze.
- Die Kirchenverfassung will auch in Zukunft **Neuerungen ermöglichen**. Als ein Beispiel ist § 14 Abs. 3 zu nennen. Demnach kann das kirchliche Gesetz ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen können. Diese freie Wahl der Kirchgemeinde müsste jedoch zuerst mit einem kirchlichen Gesetz beschlossen werden.
- In der vorliegenden Kirchenverfassung will auch zum Ausdruck kommen, dass die Reformierten im Kanton Luzern in einer **offenen Volkskirche** leben. Sie lädt alle Menschen ein, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund (§ 1 Abs. 4). Ausdrücklich heisst es, dass die Mitglieder in ihrem Bekennen frei sind (§ 2 Abs. 5).

Zehn Punkte, die sich mit der neuen Kirchenverfassung konkret ändern

Nachfolgend werden beispielhaft zehn wichtige Themen herausgegriffen, bei denen nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung Änderungen eintreten werden.

1. Stimmrechtsalter 16

§ 9 Abs. 1 lit. b: Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten wird von 18 auf 16 gesenkt. Dies entspricht dem Alter der religiösen Mündigkeit gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bereits heute kennen fast alle reformierten Landeskirchen der Schweiz das Stimmrechtsalter 16.

2. Verfahren bei Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden

§ 19 Abs. 2 und 3: Nach bisheriger Kirchenverfassung erfolgt die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden durch referendumpflichtige kirchliche Satzung. In Zukunft sind Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinden grundsätzlich nur nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch referendumpflichtigen Beschluss der Synode möglich. Jedoch können Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinde auch gegen deren Willen beschlossen werden, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.

3. Die Unterschriftenzahl bei Initiativen und Referenden ist gesenkt.

§§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 3: Die erforderlichen Unterschriftenzahlen wurden so angepasst, dass zur Ausübung der Volksrechte nicht so hohe Hürden bestehen. Neu braucht es für eine Initiative 600 Unterschriften, für das Referendum sind 500 Unterschriften erforderlich.

4. Die Mitgliederzahl der Synode ist von 70 auf 60 gesenkt.

§ 29 Abs. 1: Gemäss der bisherigen Kirchenverfassung besteht die Synode aus 70 in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten. Die Mitgliederzahl wird auf 60 gesenkt. Diese Senkung entspricht auch den Tendenzen bei anderen Landeskirchen und bei Kantonsparlamenten.

5. In der Synode darf keine Kirchgemeinde über die Mehrheit der Sitze verfügen.

§ 29 Abs. 6: Im Rahmen der Verfassungsdiskussion in der Synode stellte sich die Frage nach der sinnvollen Gemeindegrösse. Aus einer langen und bewegten Debatte ergab sich als Kompromiss die Sitzbeschränkung in der Synode. Damit bleiben die Kirchgemeinden in allen Themen, die der Verantwortung der Synode obliegen, gleichberechtigte Partner.

6. Dem Synodalrat gehören neu fünf Mitglieder an.

§ 39 Abs. 1: Nach bisheriger Kirchenverfassung gehören dem Synodalrat sieben Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder des Synodalrates wird von sieben auf fünf gesenkt. Dies entspricht einer Tendenz auch bei politischen Behörden. So umfasst auch der Luzerner Regierungsrat nur noch fünf statt wie früher sieben Mitglieder.

7. Schlichtungsstelle als Organ der Landeskirche

§§ 45 und 46: Die Schlichtungsstelle wird als neues Organ eingeführt. Sie vermittelt bei Konflikten innerhalb oder zwischen allen Ebenen der Landeskirche.

Nach der bisherigen Kirchenverfassung besteht noch eine Rekurskommission. Diese wird mit der neuen Kirchenverfassung abgeschafft. Der Rechtsweg ist über das Kantonsgericht garantiert.

8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden nicht mehr auf Amtsdauer gewählt, sondern angestellt.

§ 50 Abs. 1 und 3: Bislang sind die Pfarrerinnen und Pfarrer für jeweils sechs Jahre gewählt; sie befinden sich im Beamtenstatus. Hier erfolgt ein Systemwechsel. Neu beruht das Arbeitsverhältnis bei allen Mitarbeitendenkategorien grundsätzlich auf einer unbefristeten Anstellung. Der Kanton Luzern hat bereits 2001 den Beamtenstatus abgeschafft. Dass die Stimmberechtigten bei Pfarrwahlen mitwirken (Volkswahl), soll indes auch in Zukunft möglich sein.

9. Nebst dem Pfarrkapitel ist auch das Diakonatskapitel kirchenverfassungsrechtlich anerkannt.

§§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 3: Neu wird auch dem Diakonatskapitel eine eigene Regelung in der Kirchenverfassung zuerkannt. Dies entspricht dem Ziel der neuen Kirchenverfassung, den diakonischen Dienst zu stärken.

Die Kapitel legen neu der Synode jährlich Rechenschaft ab.

10. Das Verfahren für den Bezug der Kirchensteuer ist geändert.

§ 55 Abs. 2: Das Verfahren für den Bezug des Kirchensteueranteils für die landeskirchliche Organisation wird geändert. Bislang wird der Kirchensteueranteil fix durch einen Grundbeitrag der Kirchgemeinden von 0,015 Einheiten des jährlichen Steuerertrags berechnet. Darüber hinaus kann die Synode prozentuale Zuschläge beschliessen. Neu wird die Synode den Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation durch einen referendumpflichtigen Beschluss festlegen. Auf die Höhe der Kirchensteuer für den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen hat diese Änderung des Verfahrens jedoch keinen Einfluss.

Übersicht über die neue Kirchenverfassung

Die neue Kirchenverfassung umfasst, eingeleitet durch eine Präambel, in 65 Paragraphen acht Teile. Sie enthält Bestimmungen für die Landeskirche und ihre Behörden und Dienste. Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation (Synode, Synodalrat, Schlichtungsstelle). Der Begriff Landeskirche wird damit im Sinne der Kantonsverfassung von 2007 verwendet.

Präambel

Die Präambel drückt die geistliche Grundhaltung der Kirchenverfassung aus, zuallererst mit dem Hinweis auf das Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes.

I. Allgemeines (§§ 1–15)

Wesen und Beziehungen

Im ersten Abschnitt geht es um die theologische Herkunft und die kirchliche Grundlage der Landeskirche. Welchen Auftrag hat die Landeskirche? Primär wird hier auf den Grund- und Eckstein Jesus Christus verwiesen. Der Auftrag der Landeskirche ist die Verkündigung, die Seelsorge, die Weitergabe des Glaubens. Sie hat zudem einen missionarischen Auftrag. Es wird hier auch dargestellt, wie die Landeskirche nach innen und aussen vernetzt ist. Ökumene und interreligiöser Dialog sind zwei wichtige Stichworte, die in der bisherigen Kirchenverfassung noch nicht vorkommen.

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Der zweite Abschnitt beschreibt die Rechtsstellung der Reformierten Kirche und ihre Autonomie im Rahmen des übergeordneten Rechts. Bedeutsam ist hier auch die ausdrückliche Erwähnung der demokratischen Grundsätze. Im weiteren stehen hier das Stimmrecht sowie organisatorische Regelungen wie Unvereinbarkeit, Ausstand und Amtsdauer im Zentrum.

Mitgliedschaft

Der dritte Abschnitt regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und zur Landeskirche. Grundsätzlich sind alle Personen evangelisch-reformierter Konfession, die einer Kirchgemeinde angehören, auch Mitglieder der Landeskirche. Der Ein- und Austritt ist gewährleistet.

II. Kirchgemeinden (§§ 16–22)

Der zweite Teil definiert den Auftrag, die Rechtsstellung und die Organe der Kirchgemeinde, sodann sind hier die Bestimmungen zu Bestand und Grösse der Kirchgemeinde aufgeführt. In diesem Teil findet sich auch die Gewährleistung der Gemeindeautonomie. Das kirchliche Gesetz hat den Umfang der Gemeindeautonomie zu bestimmen, wobei ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Kirchgemeinden bestehen muss.

Vorrangig sind hier auch die Regeln zum Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden. Es findet sich eine Vorschrift, wie vorzugehen ist, falls Bestand oder Gebiet einer Kirchgemeinde zu ändern sind. Zudem äussert sich die Kirchenverfassung hier in allgemeiner Weise zur sinnvollen «Grösse» einer Kirchgemeinde: Die Kirchgemeinde soll eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden. Dass die Kirchgemeinden mit anderen Körperschaften und Institutionen zusammenarbeiten, ist hier ebenfalls zum Ausdruck gebracht.

In jeder Kirchgemeinde muss mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat bestehen.

III. Landeskirchliche Organisation (§§ 23–46)

Der landeskirchlichen Organisation kommen namentlich gemeindeübergreifende Aufgaben zu. Unter anderem nimmt sie unterstützende und entlastende Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Seelsorge und Verwaltung wahr.

Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Landeskirche.



Sie wählt die Synodemitglieder und sie hat die Möglichkeit, Initiativen einzureichen oder die Revision der Kirchenverfassung zu verlangen. Wesentliche Entscheidungen der Synode werden der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt, sofern das Referendum obligatorisch besteht beziehungsweise von den Stimmberechtigten ergriffen worden ist. Darunter fallen zum Beispiel Beschlüsse über Bestandes- und Gebietsänderungen in Kirchgemeinden oder finanzielle Beschlüsse wie etwa die Festsetzung des Steuerfusses der landeskirchlichen Organisation.

Synode

Die Bestimmungen zur Synode entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Verändert ist die Art und Weise der Zusammensetzung und der Sitzberechnung. So besteht die Synode neu aus 60 Mitgliedern (bisher 70), die in den Wahlkreisen gewählt werden. Keine Kirchgemeinde darf dabei mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen in der Synode vertreten sein. Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis und hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze. Ein Wahlkreis kann durch kirchliches Gesetz in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

In einem grösseren Katalog sind die Aufgaben der Synode aufgelistet. Nebst vielem anderen erlässt die Synode die Kirchenordnung, die Organisationsgesetze sowie die weiteren kirchlichen Gesetze – jeweils unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Synode ist auch oberste Hüterin über die finanziellen Angelegenheiten, sie behandelt grundlegende Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen. Sie hat, analog dem Kantonsrat in staatlichen Belangen, die Oberaufsicht.

Synodalrat

Der Synodalrat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er führt die Aufsicht und erlässt die Verordnungen. In beschränktem Mass verfügt er auch über Finanzkompetenzen. Neu besteht er aus fünf (bisher: sieben) stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

Nebst vielen anderen Aufgaben pflegt er die ökumenischen und interreligiösen Beziehungen und er stellt die Verbindung zu staatlichen Stellen sicher. Eine wesentliche Aufgabe kommt ihm auch in den Belangen der Mitarbeitenden zu. So obliegen ihm die Entscheidungen über die Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden und er nimmt Ordinationen und Beauftragungen vor.

Schlichtungsstelle

Neu wird eine Schlichtungsstelle als weiteres landeskirchliches Organ eingeführt. Die Schlichtungsstelle hat keine Entscheidkompetenz, jedoch kann sie den Parteien bei Konflikten, zum Beispiel zwischen Kirchgemeinden oder bei Konflikten innerhalb der landeskirchlichen Organisation, Einigungsvorschläge unterbreiten.

IV. Mitarbeit in der Kirche (§§ 47–53)

Die verschiedenen Dienste in der Gemeinde Jesu Christi ergänzen sich gegenseitig.

Freiwillige

Es wird hier auch zum Ausdruck gebracht, dass alle Mitglieder das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihren Ausbildungen mittragen. In der bisherigen Kirchenverfassung sind die Freiwilligen nicht erwähnt.

Mitarbeitende

Die bisherige Kirchenverfassung konzentriert sich auf das Pfarramt, weitere Mitarbeitende kommen nicht vor. Nun werden die Mitarbeitendenkategorien aufgeführt, so zum Beispiel Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Neu beruhen Anstellungen grundsätzlich auf einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung. Der Beamtenstatus – bisher sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt – wird nicht weitergeführt. Hingegen ist es dem kirchlichen Gesetzgeber anheimgestellt, wie bisher vorzusehen, dass die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen den Stimmberechtigten übertragen wird.

Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

Dieser Abschnitt regelt die beiden genannten Berufskapitel in den Grundsätzen. Bei Bedarf könnten später auch weitere Fachkapitel für andere kirchliche Berufsgruppen geschaffen werden.

V. Finanzordnung (§§ 54–56)

Diese Paragraphen sind dem Finanzhaushalt, dem Steuerbezug und dem Finanzausgleich gewidmet. Die Kirchenverfassung schreibt vor, dass mit den finanziellen Mitteln wirtschaftlich und wirksam umgegangen wird. Zum Finanzteil zählen auch die Bestimmungen über die Kirchensteuern. Neu geregelt ist, dass auch die landeskirchliche Organisation ihren eigenen Steuerfuss festzulegen hat. Im weiteren sind hier Bestimmungen zum Finanzhaushalt und zum Finanzausgleich enthalten.

VI. Rechtspflege (§§ 57–58)

Diese Paragraphen legen fest, in welchem Verfahren ein Entscheid einer Behörde angefochten werden kann.

Nicht mehr vorgesehen ist die Rekurskommission. Der Rechtsweg ist über das Kantonsgericht garantiert.

VII. Verfassungsrevision (§§ 59–61)

Das Verfahren der Verfassungsrevision ist dem geltenden Recht nachgebildet. Indes ist die Unterschriftenzahl, die für die Einleitung einer Total- oder Teilrevision erforderlich ist, gesenkt worden.

VIII. Schlussbestimmungen (§§ 62–65)

Nebst anderem wird in den Schlussbestimmungen geregelt, welche Paragraphen der bisherigen Kirchenverfassung noch während einer gewissen Zeit weitergelten können. Unter anderem muss mit den Schlussbestimmungen auch garantiert werden, dass bestehende Amtsdauern nach altem Recht zu Ende geführt werden.

Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Synodalrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Empfehlungen der Synode und des Synodalarates

Die Synode hat am 17. Juni 2015 die Kirchenverfassung mit 58 Stimmen, einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen verabschiedet. Es liegt ein Konsens vor, der hart erarbeitet wurde. Die Vorlage knüpft an Bestehendes an, lässt aber Änderungen für die Zukunft offen. Das Vorliegende stellt eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage dar, die den Erfordernissen der Zeit entspricht und den Auftrag der Landeskirche im Dienste der Menschen und der Gesellschaft unterstützt und fördert.

Sämtliche Synodefraktionen plädierten für Zustimmung. Drei Voten, abgegeben direkt vor der Schlussabstimmung, zudem das Votum des Präsidenten der vorberatenden Kommission der Synode seien hier auszugweise wiedergegeben:

«Der Synodalarat hatte uns einen klar aufgebauten, schlanken, sprachlich verständlichen und in sich stimmigen Verfassungsentwurf vorgelegt, in den auch viele Vorschläge und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren eingeflossen waren. (...) Das Gesamtkonzept des Verfassungsentwurfs stand nie in Frage. Kritik erwuchs aber einzelnen Verfassungsbestimmungen. Insbesondere wurden die Bestimmungen über den Grund und den Auftrag der reformierten Kirche intensiv erörtert (...). Es war nicht immer einfach, theologisch präzise Aussagen so zu formulieren, dass sie auch für Laien nicht missverständlich sind. Die heftigsten und gegensätzlichsten Diskussionen wurden über die Fragen des Bestandes und der Grösse der Kirchgemeinden und der Zusammensetzung der Synode geführt. Schliesslich konnte aber eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden werden. (...)

Es wird nie möglich sein, in einer Verfassung allen Vorstellungen und Wünschen zu 100 Prozent zu entsprechen. Einzelne Kompromisse müssen eingegangen werden. Entscheidend ist, dass man zum Gesamtergebnis stehen kann. Dies ist der Fall. Unseres Erachtens ist das Revisionsziel erreicht: Die verschiedenen Grundhaltungen, Ansichten und Interessen sind in einer demokratischen, liberalen, offenen, solidarischen und zukunftsfähigen Kirchenverfassung vereinigt.»

Präsident der vorberatenden Kommission der Synode

«Die vorliegende Verfassung wird (...) das kirchliche Leben vor Ort nicht verändern. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Sie stellt unsere Kirche auf eine neue, der weltlichen Kantonsverfassung entsprechende Basis. (...)

Es braucht diese Verfassung, nicht weil sie ein grosser Wurf wäre, sondern weil sie ein in vielen Stunden ausgearbeiteter Kompromiss ist.»

Sprecher religiös-soziale Fraktion

«Für die Stadtfraktion waren die Verhandlungen um die neue Verfassung schwierig. Für die Stadtfraktion ist wichtig, dass unsere Landeskirche von den Kirchgemeinden her gedacht und gestaltet wird. Das war in der Fassung der ersten Lesung zu wenig berücksichtigt. Darum mussten wir uns grossmehrheitlich gegen die Fassung der ersten Lesung stellen. Nun sind wir froh, dass in der zweiten Lesung Kompromisse gefunden werden konnten und dass das Stimmkraftgleichgewicht besser berücksichtigt ist. Wir können uns nun hinter diese Fassung stellen und danken allen, die bereit waren, diesen Prozess auf Kompromisse hin zu gehen. Die Verfassung hat so an Qualität gewonnen.»

Sprecher Fraktion Stadt

«Es war ein weitsichtiger Entscheid des Synodalrates der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, eine neue Verfassung in die Wege zu leiten, war doch die alte Verfassung in die Jahre gekommen und nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss.

Wir haben nun eine neue Verfassung, die kurz und gut leserlich ist. Einige Paragraphen sind sogar «reformierte Spezialität», was die neue Verfassung auch auszeichnet.»

Sprecher Fraktion Land

Synode und Synodalrat empfehlen Ihnen, der neuen Kirchenverfassung zuzustimmen.

Luzern, 19. August 2015

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Pfarrer David A. Weiss
Synodalratspräsident

lic. iur. Peter Möri
Synodalsekretär



Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

von der Synode beschlossen am 17. Juni 2015*

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes,
im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,
in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,
geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

I. Allgemeines

1. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Korinther 3,11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden «Landeskirche») lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

³ Die Landeskirche nimmt namentlich in Gottesdiensten durch Verkündigung auf Grundlage der Bibel und das Feiern der Sakramente, im Religions-

* Bei Annahme der Kirchenverfassung in der Volksabstimmung wird dieser Vermerk durch das Datum des Abstimmungstages ersetzt.

unterricht, in der Diakonie und Seelsorge ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag wahr. Sie gibt den Glauben an die heutige Generation und an nachfolgende Generationen weiter.

⁴ Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund.

⁵ Sie versteht ihren Missionsauftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen.

⁶ Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

¹ Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.

² In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

³ Sie versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

⁴ Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben auch in zeitgemässen liturgischen Formulierungen zum Ausdruck.

⁵ Ihre Mitglieder sind in ihrem Bekennen frei.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

¹ Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

² Sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen oder für die eine einheitliche Regelung sinnvoll ist.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

¹ Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und beteiligt sich am kirchlichen Auftrag in der Schweiz.

² Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen des SEK und überkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 6 Ökumene

¹ Die Landeskirche ist zur Einheit der Kirche Jesu Christi berufen.

² Sie ist mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) über den SEK verbunden. Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

³ Im Kanton arbeitet sie mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

§ 7 Interreligiöser Dialog

¹ Die Landeskirche setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen und leistet so einen Beitrag für den religiösen Frieden.

² Sie pflegt den Dialog mit Religionsgemeinschaften.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist gemäss der Verfassung des Kantons Luzern¹ eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in Kirchgemeinden.

² Sie organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen.

³ Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen. Ergänzend gelten zudem die verfassungsrechtlichen Prinzipien und die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

¹ Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1).

§ 9 Stimmrecht

- ¹ In den Angelegenheiten der Landeskirche oder einer ihrer Kirchgemeinden verfügt über das Stimmrecht, wer
- a. Mitglied gemäss § 13 f. ist;
 - b. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - c. nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- ² Für das Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen.
- ³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar, sofern die persönlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sind.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Inpflichtnahmen

- ¹ Der Synodalrat ordnet an:
- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der landeskirchlichen Organisation;
 - b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.
- ² Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.
- ³ Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in Pflicht genommen.
- ⁴ Die Synode kann die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

- ¹ Mitglieder der Synode, des Synodalrates oder der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.
- ² In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, des Rechnungsprüfungsorgans oder des Kirchgemeindeparlaments nur einem dieser Organe angehören.
- ³ Das kirchliche Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.
- ⁴ Der Ausstand wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 12 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- ² Sie beginnt
- a. für landeskirchliche Gremien am 1. Juli;
 - b. für Kirchgemeindebehörden am 1. August.
- ³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
- ⁴ Im kirchlichen Gesetz können Amtszeitbeschränkungen vorgesehen werden.

⁵ Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt auch dann bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

3. Mitgliedschaft

§ 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Zur Landeskirche gehört, wer Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern ist.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und die Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

² Die Kirchenmitglieder üben alle Rechte und Pflichten in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes aus.

³ Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

§ 15 Eintritt und Austritt

Das Recht, in die Kirche einzutreten und aus ihr auszutreten, ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz enthält hierzu die besonderen Bestimmungen.

II. Kirchgemeinden

§ 16 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um.

² Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebietes, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen nah und fern, besonders den Benachteiligten.

⁴ Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und unterstützen die landeskirchliche Organisation in ihrem Auftrag.

§ 17 Rechtsstellung

¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie verfügen im Rahmen des übergeordneten Rechts über hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 18 Gemeindeautonomie

¹ Die Autonomie der Kirchgemeinden ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum.

² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

³ Sie können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Synode.

⁴ Die Kirchgemeinden unterliegen der Aufsicht durch den Synodalrat.

§ 19 Bestand

¹ Die bestehenden Kirchgemeinden werden in einer Verordnung aufgeführt.

² Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

³ Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen

Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.

⁴ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

§ 20 Grösse

¹ Jede Kirchgemeinde soll eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

² In jeder Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat.

§ 21 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament trägt, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten dort, wo es sinnvoll oder notwendig erscheint, mit kirchlichen und politischen Behörden und Stellen sowie mit weiteren Institutionen zusammen.

² Mittels Vereinbarung oder Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Zweckverband können sie sich untereinander, mit Einwohnergemeinden, mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der landeskirchlichen Organisation, mit dem Kanton, mit anderen Körperschaften oder mit externen Leistungserbringern in besonderer Weise formieren.

³ Vereinbarungen oder Mitgliedschaften dürfen den Interessen der Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

III. Landeskirchliche Organisation

1. Allgemeines

§ 23 Auftrag

- ¹ Die landeskirchliche Organisation wahrt die innerkirchliche Einheit.
- ² Sie leistet gemeindeübergreifende Aufgaben. Hierunter fallen namentlich:
 - a. die Wahrnehmung der Pflichten, welche sich aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben, wie die Vertretung der Reformierten gegenüber den staatlichen Behörden;
 - b. unterstützende und entlastende Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Seelsorge und Verwaltung;
 - c. die Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft.

§ 24 Organe

Die Organe der Landeskirche sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b. die Synode;
- c. der Synodalrat;
- d. die Schlichtungsstelle.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodewahlkreisen die Mitglieder
 - a. der Synode;
 - b. des Verfassungsrates gemäss § 61.
- ² Sie stimmt ab über
 - a. Initiativen (§ 26);
 - b. Referenden (§ 27);
 - c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 59–61);
 - d. Erlasse, welche die Synode der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.
- ³ Für Stimmrechtsbescheinigungen sind die jeweiligen Kirchenvorstände zuständig. Sinngemäss gelten die Bestimmungen der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung².

² Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

§ 26 Initiative

¹ Mit der Initiative können mindestens 600 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert zwölf Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zuhänden der Synode beim Synodalrat einzureichen.

² Initiativen enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, erlässt sie dieses, vorbehaltlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehren ab, wird es den Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung vorgelegt.

⁴ Stimmt die Synode dem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt sie ihn wie ein von ihr ausgearbeitetes kirchliches Gesetz dem fakultativen Referendum. Lehnt sie ihn ab, wird das Begehren, mit oder ohne Antrag der Synode, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Synode kann dabei einen Gegenentwurf vorlegen.

⁵ Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie wahren.

§ 27 Referendum

¹ Die Änderung der Kirchenverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Die Synode kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.

³ Mit dem fakultativen Referendum können mindestens 500 Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von kirchlichen Gesetzen;

b. jährliches Budget;

c. Beschlüsse über Bestandes- und Gebietsänderungen von Kirchengemeinden (§§ 19 f.);

d. finanzielle Beschlüsse:

1. freibestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, wenn sie 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation überschreiten; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

2. den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation;
 3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation handelt.
 - e. Erlasse, welche die Synode dem fakultativen Referendum unterstellt.
- ⁴ Das Begehren ist innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Synodalrat einzureichen.
- ⁵ Muss diese Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen.

3. Synode

a. Organisation

§ 28 Stellung

- ¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche.
- ² Sie ist das gesetzgebende Organ und hat die Oberaufsicht.
- ³ Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzuteilung

- ¹ Die Synode besteht aus 60 in Wahlkreisen gewählten Synodalen.
- ² Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.
- ³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen.
- ⁴ Die Synode beschliesst vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.
- ⁵ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.
- ⁶ Keine Kirchgemeinde darf in der Synode mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen vertreten sein.

§ 30 Wahlverfahren

¹ In die Synode wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskirche, das im betreffenden Wahlkreis von mindestens zwanzig Stimmberechtigten auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagen wird.

² Werden in einem Wahlkreis

- a. mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt die Wahl im Proporzverfahren;
- b. nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt eine stille Wahl. Für die nicht besetzten Sitze findet eine Ergänzungswahl im Majorzverfahren statt.

³ Im Übrigen gelten für die Synodewahlen sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes³, soweit das kirchliche Gesetz nicht eine andere Regelung enthält.

§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung

¹ Alle vier Jahre findet in der ersten Hälfte des Monats Mai eine Gesamterneuerung statt.

² Auf Einladung des Synodalrates versammelt sich die erneuerte Synode anschliessend zur konstituierenden Sitzung.

§ 32 Sitzungen

¹ Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Es können ausserordentliche Synoden stattfinden.

² Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

³ Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

⁴ Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

b. Aufgaben

§ 33 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a. an der konstituierenden Sitzung sowie an der zweiten ordentlichen Frühjahrssitzung aus ihrer Mitte
 1. das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident);

³ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

2. die Personen in anderen Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode
- b. an der konstituierenden Sitzung
 1. die Mitglieder des Synodalrates, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle sowie aus deren Mitte ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
 2. die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen;
 3. für ihre eigene Amtsdauer die Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt ist.

² Das Synodepräsidium kann ein Mal wiedergewählt werden, die anderen Personen in Funktionen gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 34 Rechtsetzung

¹ Die Synode beschliesst, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, über Erlass, Änderung oder Aufhebung

- a. der Kirchenverfassung;
- b. der Kirchenordnung, welche als kirchliches Gesetz namentlich das kirchliche Leben und die kirchlichen Dienste regelt;
- c. der Organisationsgesetze für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden;
- d. des Personalgesetzes für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation;
- e. von Rechtssätzen über den Finanzhaushalt, den Finanzausgleich und über Beiträge und Darlehen an Kirchgemeinden;
- f. von Rechtssätzen über die Entschädigung der Synodalen, der Mitglieder des Synodalrates und der Schlichtungsstelle sowie der von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen;
- g. von Bestimmungen über die Publikation von landeskirchlichen Beschlüssen und Erlassen;
- h. von Vereinbarungen und Rechtssätzen über den Datenschutz in kirchlichen Angelegenheiten;
- i. von weiteren Rechtssätzen, die gestützt auf die Kirchenverfassung ergehen.

² Die Synode erlässt die wichtigen Rechtssätze in der Form von kirchlichen Gesetzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen gehören die Bestimmungen, für welche durch besondere Vorschrift ausdrücklich ein kirchliches Gesetz vorgesehen wird, und Bestimmungen:

- a. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Landeskirche;
- b. über die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe;

c. zum Verfahren.

³ Die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze werden zwei Mal beraten.

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Die Synode nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation. Sie behandelt grundlegende Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen.

² Sie entscheidet, soweit die Finanzkompetenz nicht dem Synodalrat zusteht,

- a. über die Aufnahme von Anleihen;
- b. über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken;
- c. über Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen;
- d. über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.

³ Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss § 27 und Teil V. dieser Kirchenverfassung.

§ 36 Weitere Aufgaben

¹ Der Synode kommen weitere Aufgaben zu:

- a. Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen sowie Erhaltung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren;
- b. Prüfung der Gültigkeit der Synodewahlen;
- c. Behandlung von Initiativen, synodalen Vorstössen, sowie Petitionen und Behandlung von Resolutionen;
- d. Beschlussfassung über das Gesangbuch und über verbindliche liturgische Elemente;
- e. Regelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie Vereinbarungen mit solchen, soweit nicht das kirchliche Gesetz diese Befugnis dem Synodalrat überträgt;
- f. Genehmigung zur Schaffung und Aufhebung von landeskirchlichen Pfarrstellen und Fachstellen;
- g. alle übrigen Aufgaben, welche die Synode gestützt auf diese Kirchenverfassung oder aufgrund von kirchlichen Gesetzen wahrzunehmen hat.

² Der Synode können vom Synodalrat weitere in seiner Kompetenz liegende Geschäfte zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 37 Oberaufsicht

¹ Die Synode hat die Oberaufsicht über den Synodalrat, die administrative Geschäftsführung der Schlichtungsstelle sowie über das Pfarr- und das Diakonatskapitel.

² In der Geschäftsordnung der Synode können weitere Bereiche der Oberaufsicht einer synodalen Kommission übertragen werden.

4. Synodalrat

a. Organisation

§ 38 Stellung

¹ Der Synodalrat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche und vertritt diese nach aussen.

² Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

³ Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Synodalrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.

² Er konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten durch die Synode.

³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Synode zu genehmigen ist.

b. Aufgaben

§ 40 Leitung

¹ Der Synodalrat hat in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.

² Er unterstützt die Kirchgemeinden in ihren Angelegenheiten und begleitet sie bei der Ausübung ihres Auftrags.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten und Ziele für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche.

⁴ In seinem Planen und Handeln berücksichtigt er die zukünftige Gestalt und Entwicklung der Landeskirche.

⁵ Der Synodalrat ist für einen koordinierten Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.

§ 41 Rechtsetzung

¹ Der Synodalrat erlässt die Vollziehungsverordnungen.

² Soweit ihn die Kirchenverfassung oder ein kirchliches Gesetz dazu ermächtigt, kann er weitere Verordnungen erlassen. Die Synode kann sich die Genehmigung vorbehalten.

§ 42 Aufsicht

¹ Der Synodalrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und, nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes, über die kirchlichen Mitarbeitenden aus. Er hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sich in einer Kirchgemeinde wesentliche Beanstandungen ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen.

² Stellt er Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes einer Kirchgemeinde fest, kann er die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Der Synodalrat entscheidet über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie im einzelnen Fall 1 % und jährlich insgesamt 5 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation nicht übersteigen.

² Berät die Synode über eine Angelegenheit gemäss Absatz 1, kann sie selbst darüber entscheiden.

§ 44 Weitere Aufgaben

¹ Dem Synodalrat kommen alle Aufgaben zu, die er gestützt auf diese Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat und für die nicht ein anderes landeskirchliches Organ zuständig ist, namentlich:

- a. Pflege von ökumenischen und interreligiösen Beziehungen;
- b. Sicherstellung der Verbindung zu staatlichen Stellen;
- c. Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärungen zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen;
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist;

- e. Vorbereiten der Geschäfte der Synode sowie Umsetzung von deren Beschlüssen;
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden, auf deren Antrag;
- g. Schaffung und Aufhebung von Stellen für die Verwaltungstätigkeit der landeskirchlichen Organisation;
- h. Ernennung der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation;
- i. Gestaltung und Anerkennung von Ausbildungen;
- j. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte;
- k. Ordination oder Beauftragung von kirchlichen Mitarbeitenden sowie Amtseinsetzungen;
- l. Entscheid über Beschwerden, soweit diese Kirchenverfassung oder das kirchliche Gesetz dies vorseht.

² Das kirchliche Gesetz kann die Delegation von bestimmten Sachbereichen vorsehen.

5. Schlichtungsstelle

§ 45 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche.

² Sie besteht aus je drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 46 Aufgaben, Verfahren

¹ Die Schlichtungsstelle vermittelt namentlich in Streitigkeiten

- a. zwischen Kirchgemeinden;
- b. innerhalb einer Kirchgemeinde, namentlich zwischen Kirchenvorständen und Mitarbeitenden;
- c. zwischen Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation;
- d. innerhalb der landeskirchlichen Organisation.

² Die Schlichtungsstelle kann den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, insbesondere zur Konstituierung und zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

IV. Mitarbeit in der Kirche

1. Grundsatz

§ 47 Vielfalt der Dienste

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene einander ergänzende Dienste. Diese werden durch angestellte Mitarbeitende sowie in freiwilliger Mitarbeit wahrgenommen.

2. Freiwillige Mitarbeit

§ 48 Freiwillige

¹ Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus. Sie tragen das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

² Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation anerkennen und fördern freiwillige Mitarbeit.

3. Kirchliche Mitarbeitende

§ 49 Mitarbeitende

¹ Als Mitarbeitende der Kirchgemeinden gelten namentlich:

- a. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer;
- b. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
- c. Katechetinnen und Katecheten;
- d. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- e. Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte;
- f. Mitarbeitende in der Verwaltung.

² Zu den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation gehören Pfarrerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen Pfarrämtern sowie andere Mitarbeitende mit landeskirchlichen Funktionen.

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

¹ Arbeitsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung.

² Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere die Wählbarkeit oder Zulassung, die Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen den Stimmberechtigten übertragen.

4. Pfarr-, Diakonats- und Fachkapitel

§ 51 Stellung und Aufgaben

¹ Das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sind Gremien der landeskirchlichen Organisation, in denen sich die Mitarbeitenden der entsprechenden Berufsgruppen versammeln.

² Das Pfarrkapitel beschäftigt sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen, das Diakonatskapitel schwerpunktmässig mit diakonischen Fragen.

³ Die Kapitel geben schriftlich Stellungnahmen zu Fragen ab, die ihnen von der Synode oder vom Synodalrat unterbreitet worden sind.

⁴ Sie können diesen von sich aus ihre Auffassung zu Themen bekannt geben, die ihren Aufgabenkreis betreffen.

⁵ Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Gesetz festgelegt.

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern;
- b. den Pfarrerinnen und Pfarrern mit landeskirchlicher Anstellung.

² Weitere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Wählbarkeit für das Pfarramt besitzen, können aufgenommen werden.

³ Das Diakonatskapitel besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in einem kirchlichen Dienst.

⁴ Durch kirchliches Gesetz können zu beiden Kapiteln weitere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zugehörig erklärt werden.

⁵ Die Kapitel konstituieren sich selbst.

§ 53 Fachkapitel

Die Synode kann für andere Berufsgruppen weitere Kapitel schaffen und deren Stellung und Aufgaben definieren.

V. Finanzordnung

§ 54 Finanzhaushalt

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation verwenden die Kirchensteuererträge und die weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

² Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen werden für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt.

³ Das kirchliche Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.

⁴ Die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 55 Steuerbezug

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² Die Synode legt den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation fest.

§ 56 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.

² Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der finanziellen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

VI. Rechtspflege

§ 57 Anwendbares Recht

Für die Verwaltungsverfahren in der Landeskirche ist das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴ anwendbar, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 58 Rechtsweg

¹ Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können beim Synodalrat angefochten werden. Bezüglich Rechtsmittel und Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

² Entscheide des Synodalrates sind beim Kantonsgericht anfechtbar.

³ Vorbehalten bleibt ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren oder eine verwaltungsgerichtliche Klage.

VII. Verfassungsrevision

§ 59 Voraussetzungen

¹ Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten ganz oder teilweise geändert werden.

² Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 800 Stimmberechtigten.

§ 60 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode

Will die Synode eine Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung beantragen, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen zu den kirchlichen Gesetzen.

§ 61 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

¹ Beim Volksbegehren auf Totalrevision obliegt die Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat, der gemäss den Vorschriften zur Synodewahl bestimmt wird. Der Verfassungsrat umfasst gleich viele Mitglieder wie die Synode.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

² Volksbegehren auf Teilrevision enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, einen Entwurf im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Stimmt die Synode zu, hat sie ihren Entwurf der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Lehnt sie das Begehren ab, wird es der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Bei einem Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen zur Initiative bei kirchlichen Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums. Die Synode kann dabei einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁵ Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert zwölf Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zuhanden der Synode beim Synodalrat einzureichen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 62 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968

Die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 wird aufgehoben.

§ 63 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Die bisherigen Satzungen, Beschlüsse und Verordnungen der Synode und des Synodalrates sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenverfassung vorgesehenen Neuregelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse von Synode und Synodalrat.

² Bis zum Erlass der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Synodewahlen § 20 sowie Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 weiter.

³ Bis zum Erlass neuen Rechts gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 zur Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer, zum Pfarrwahlverfahren und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit weiter: §§ 48–51. Die Amtsdauer gemäss § 48 Absatz 1 beträgt vier Jahre.

⁴ Für Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung hängig sind, bleiben §§ 36–38 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 in Kraft. Auf neue Beschwerden tritt die Rekurskommission nach diesem Zeitpunkt nicht ein.

⁵ Verfahren zwecks Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung eingeleitet sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁶ § 31 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bleibt bis Ende Juni 2019 in Kraft. Diese Übergangsfrist kann durch die Synode auf Antrag des Synodalrates verkürzt oder einmalig bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

§ 64 Neuwahlen

¹ Die Mitglieder der Behörden von Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahlen der Organe der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation.

§ 65 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Synodalrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Notizen



reformierte kirche
kanton luzern

Reformierte Kirche Kanton Luzern
Synodalsekretariat
Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern

+41 41 417 28 80 Telefon
+41 41 417 28 89 Telefax
synodalrat@lu.ref.ch
www.reflu.ch